

GESETZBLATT

249

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 10. August 1957	Nr. 31
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.....	249
16. 7. 57	Anordnung über die Gründung des VEB Meßgerätewerk Beierfeld.....	251
18. 7. 57	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.....	252
	Berichtigung.....	252
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	252

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsum- genossenschaftlichen Produktions- und Verkehrs- betriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.

Vom 15. Juli 1957

In Durchführung des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBL I S. 326) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Darlehen für Richtsatzplanbestände

(1) Die Richtsatzplanbestände werden unter Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen gemäß der Anordnung vom 19. Juni 1957 über die Grundsätze der Planung und der Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie (GBL I S. 367) entweder

1. in voller Höhe durch eigene Umlaufmittel oder
2. anteilig durch eigene Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände

finanziert. Die Betriebe, deren Richtsatzplanbestände gemäß Ziff. 2 finanziert werden, erhalten planmäßige Darlehen für Materialvorräte (ohne bezogene, nicht zweckgebundene Ersatzteile und geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel — Werkzeuge — und nicht als Grundmaterial erfaßtes Verpackungsmaterial) und für Fertigerzeugnisse (ohne Sicherungsreserve). Die planmäßigen Kreditanteile betragen bei

- a) Materialvorräten 30 %,
- b) Fertigerzeugnissen 66 $\frac{2}{3}$ %.

Bei langfristiger Einzelfertigung können entsprechend den Festlegungen im Richtsatzplan auch für Richtsatzplanbestände an unvollendeten Erzeugnissen anteilig Darlehen für Richtsatzplanbestände gewährt werden.

(2) Die Richtsatzplanbestände der konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe können anteilig durch eigene Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände finanziert werden. Die Betriebe erhalten planmäßige Darlehen für Materialvorräte (ohne bezogene, nicht zweckgebundene Ersatzteile und geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel — Werkzeuge — und nicht als Grundmaterial erfaßtes Verpackungsmaterial) und für Fertigerzeugnisse. Die planmäßigen Kreditanteile betragen bei

- a) Materialvorräten höchstens 75 %,
- b) Fertigerzeugnissen „ 75 %.

(3) Die Darlehen für Richtsatzplanbestände werden nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zur Finanzierung der planmäßigen Produktion oder Leistung gewährt.

(4) Entsprechend den ökonomischen Erfordernissen können folgende Formen der Kreditierung angewendet werden:

1. Feste Darlehen für Richtsatzplanbestände

- a) Die Darlehen sind zu Lasten des Darlehnskontos für Richtsatzplanbestände auszureichen und dem Verrechnungskonto gutzuschreiben.
- b) Während des laufenden Monats können vorgesehene bzw. nachgewiesene Bestandserhöhungen bei zweckgebundener Verwendung der Darlehen finanziert werden. Bei Bestandsverringeringen sind die Darlehen im Laufe des Monats, spätestens aber zum Monatschluß, zurückzahlen.
- c) Die Betriebe sind berechtigt, die eigenen Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände, die durch zeitweilige Unterplanbestände bei einzelnen Materialpositionen frei